

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus Schermbeck. Er ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen. Die Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus, Pastoratsweg 10, 46514 Schermbeck ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Bestattung der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde und der Beisetzung deren Aschenreste. Als Verstorbene gelten Leichen, Tot- und Fehlgeburten von Berechtigten.

Verstorbene, die ihr nicht angehören, können beigesetzt werden, wenn der Ehegatte, die Eltern oder Kinder der Gemeinde angehören oder bereits auf dem Friedhof beigesetzt sind. Auf dem Friedhof können auch Verstorbene bestattet werden, die zuvor im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus gewohnt haben und lediglich aufgrund eines Umzugs nicht mehr im Pfarrgebiet wohnen. Weiterhin kann bestattet werden, wenn ein anderes Recht auf Beisetzung besteht. Andere Verstorbene können beigesetzt werden, wenn eine anderweitige Beisetzungsmöglichkeit nicht besteht. Darüber hinaus können auch andere Verstorbene beigesetzt werden, wenn sie im Pfarrbezirk zum Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz hatten. In diesen Fällen entscheidet der Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchenvorstand/ Friedhofsausschuss.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise zu schließen oder zu entwidmen. Die Schließung steht der Möglichkeit weiterer Beisetzungen entgegen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Schließung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Vor einer Schließung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Eine völlige oder teilweise Entwidmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat, oder dies auf dem Friedhof eines anderen Trägers sicherstellt.

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist nur zur Tageszeit für den Besuch und an den Werktagen für die Instandhaltung der Gräber geöffnet.

(2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Sperrung des Friedhofs oder dessen Teilen wird möglichst frühzeitig auf den Hinweistafeln am Friedhofseingang oder anderweitig bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen oder ihren Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere **nicht** gestattet:

- a. die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art, wie z.B. E-Rollern, Rollschuhen, Skateboards und Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung;
- b. Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten oder zu bewerben;
- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;
- d. ohne Beauftragung durch Angehörige oder der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder vergleichbares zu machen;
- e. Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind, oder in anderen Fällen durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung;

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

- f. Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;
- g. den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten; (soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist); Blumen, Pflanzen, Sträucher oder andere Gegenstände aus den Anlagen oder von Grabstellen unbefugt zu entfernen;
- h. zu lärmern, zu lagern, zu spielen, sich sportlich zu betätigen und zu rauchen;
- i. der Verzehr von Speisen oder Getränken;
- j. Hunde frei laufen zu lassen – Hundekot ist zu beseitigen;
- k. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder vergleichbaren Hilfen, welche dem Nutzer den Zugang zum Friedhof notwendigerweise ermöglichen.
- l. Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide auf Grabstellen anzuwenden;
- m. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen oder kirchlichen Veranstaltungen zu halten;

(4) Ausnahmen kann nur die Friedhofsverwaltung zulassen. Dies jedoch nur dann, wenn sie mit dem Zwecke des Friedhofes in Einklang zu bringen sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung schriftlich einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Zulassung soll auf max. drei Jahre befristet erteilt werden. Die schriftliche Zulassung ist auf Verlangen Berechtigter vorzuzeigen.

(2) Die Zulassung ist von einem Nachweis abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist. Bei Personen aus EU-Mitgliedsländern sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

ausschlaggebend¹. Bei Gewerbetreibenden aus Nicht-EU-Ländern gelten die Bestimmungen für inländische Personen.

Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes eine Befähigung erworben haben.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Deckungssumme darf 3 Millionen EUR nicht unterschreiten.

(4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

(5) Gewerbetreibende haben die Vorschrift dieser Ordnung einzuhalten. Weitere Ausführungsbestimmungen, Einschränkungen, Regelungen zum Entzug der Zulassung oder Ausnahmen, kann die Friedhofsverwaltung im Zulassungsverfahren regeln.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Zulässigkeit der Beisetzung ausgestellten Bescheinigungen sind der Friedhofsverwaltung schnellstmöglich, spätestens aber am Tage vor der Bestattung im Original vorzulegen.

(2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber/Bestatter fest. Leichen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

¹ Die Bestimmungen über Gewerbetreibende aus EU-Mitgliedsländern sind auf www.portal21.de abrufbar.

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

(4) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält, bzw. wem ein Reihengrab zugewiesen wird. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte, an einer Reihen- oder Urnengrabstätte die fälligen Gebühren zu zahlen. Das Bestattungsunternehmen hat eine vom Nutzungsberechtigten persönlich unterzeichnete Erklärung vorzulegen, dass die Rechte und Pflichten gegenüber des Friedhofsträgers sowie die Haftung für die Grabstätte übernommen werden.

§ 8 Säрге und Urnen

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Urnen müssen für die Bestattungsart Erdbestattungen aus leicht verrottbaren Material hergestellt sein.

§ 9 Gräber

Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß bemessen und wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

Es besteht Sargpflicht.

Die Angehörigen bzw. der Bestatter sorgen für ein einheitliches Holzkreuz/Holztafel mit Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen.

Folgende Grabstätten werden vergeben:

1. Reihengrab

- | | |
|--|---------------|
| a) für Verstorbene bis zu 5 Jahre
(eine Zubestattung von Urnen ist nicht möglich) | 1,20 x 0,60 m |
| b) für Verstorbene über 5 Jahre
(eine Zubestattung von Urnen ist nicht möglich) | 2,10 x 0,90 m |

2. Wahlgrab

- | | |
|--|---------------|
| a) Wahlgrabstätte einstellig | 2,10 x 1,00 m |
| b) Wahlgrabstätte zweistellig | |
| c) Wahlgrabstätte dreistellig | |
| d) Wahlgrabstätte vierstellig | |
| e) Urnenwahlgrabstätte einstellig | 0,80 x 0,80 m |
| f) Urnenwahlgrabstätte zweistellig | |
| g) Rasengrab mit Grabplatte einstellig | 2,10 x 1,00 m |
| h) Rasengrab mit Grabplatte zweistellig | |
| i) Rasengrab mit eigenem Grabmal auf Grundplatte einstellig | 2,10 x 1,00 m |
| j) Rasengrab mit eigenem Grabmal auf Grundplatte zweistellig | |
| k) Urnenrasengrab mit Grabplatte einstellig | 0,80 x 0,80 m |
| l) Urnenrasengrab mit Grabplatte zweistellig | |
| m) Urnenrasengrab mit eigenem Grabmal auf Grundplatte (bis zu 2 Urnen) | 1,00 x 1,00 m |

Die mehrstelligen Grabstätten sind entsprechend größer.

Bei den Grabformen unter g), h), i) und j) ist keine Zubestattung von Urnen möglich.

§ 10 Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Der Abstand zwischen Oberkante der Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnengräber ist in der Regel ein besonderes Urnengräberfeld angelegt.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Erd- und Urnenbestattungen beträgt einheitlich 30 Jahre.

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

Bei Beisetzungen von Urnen auf belegten Grabstätten für Erdbestattungen verlängern sich damit in der Regel die Ruhezeiten für die Erdbestattung.

§ 12 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht ebenso zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.

(4) Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere werden nur zugelassen, um Angehörige ersten Grades gemeinsam beisetzen zu können, wenn die Nutzungsdauer der vorhandenen Grabstätte für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne nicht ausreicht.

(5) Die Umbettung bedarf auch der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Umbettungen dürfen nur durch Fachfirmen mit entsprechenden Befähigungsnachweis ausgeführt werden. Antragstellung und Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 13 Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattung

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes können entweder ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

§ 14 Reihengräber für Erd- und Urnenbestattung

Reihengräber sind Einzelgräber für Bestattungen in dafür vorgesehenen Feldern, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren für die Bestattung vergeben. Die Beisetzung einer Urne statt eines Sarges ist zulässig.

§ 15 Rasengräber für Erd- und Urnenbestattung

Rasengräber sind Gräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Rasenfläche eingerichtet. An den Rasengrabstätten werden keine Grabhügel angelegt. Sie werden nach der Beisetzung eingeebnet und vorzugsweise mit Rasen eingesät. Oberhalb des Begräbnisses wird durch den Friedhofsträger ebenerdig eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen, die Namen, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen trägt. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Auf Rasengrabstätten dürfen keine Grableuchten und Blumenvasen aufgestellt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte ist nicht möglich.

§ 16 Weitere Gestaltungsmöglichkeiten für Grabfelder

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

In der Weiterentwicklung des Friedhofes werden Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen angeboten.

Die Gestaltungsformen werden unter § 23 d) beschrieben.

§ 17 Inhalt des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte, soweit keine besonderen Vorschriften aufgrund der Grabarten vorliegen. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt auf Antrag eine Bescheinigung für den Erwerb des Nutzungsrechtes aus.

§ 18 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über

- a. bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
- b. in allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorrechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht.
- c. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
- d. Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
- e. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.

(4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

(5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 19 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Die Friedhofsverwaltung wird den Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit darauf hinweisen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 11 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

(3) Das Nutzungsrecht an Reihengräbern kann nicht verlängert werden.

(4) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Zeitbestimmung, oder mit einer Zeitbestimmung über 40 Jahre, z.B. Familiengrabstätten ohne Begrenzung der Nutzungsdauer (sog. Erbbegräbnisse), werden auf 40 Jahre seit der ersten Bestattung beschränkt. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verkürzung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

§ 20 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. vor Ende der Verfügungsberechtigung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.

(2) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der bevorstehenden Beendigung. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

(3) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

(4) Das Nutzungsrecht an Rasengräbern endet nach Ablauf der Ruhezeit.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 21 Grabmale

Für die Errichtung von Grabmalen gelten folgende Gesichtspunkte:

(1) Grabmäler oder Grabkreuze dürfen auf Reihengräber nicht höher als 1 Meter, auf Wahlgräbern nicht höher als 1,20 m werden.

Bei Rasengräbern mit eigenem Grabmal auf Grundplatte darf die Höhe des Grabmales maximal 0,80 m und die Höhe der Stehle maximal 1,00 m betragen. Bei Grabmälern von besonderem künstlerischem Wert sind Ausnahmen zulässig. Die Verwendung von Grabplatten zwischen stehenden Grabmälern in Größe von 0,20 qm ist gestattet.

(2) Hier ist vorgeschrieben:

- a. Grabmäler und Einfassungen aus gegossener und nicht steinmetzmäßig behandelte Zementmasse sind nicht gestattet.
- b. Inschriften und Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sind nicht erlaubt.
- c. Grabstätten dürfen bis maximal 1/3 der Grabfläche mit einer Natur- oder Kunststoffsteinplatte abgedeckt werden.
- d. Urnenreihengräber (einstellig) können auf Antrag auf der gesamten Grabfläche mit einer Natur- oder Kunststoffsteinplatte abgedeckt werden.

(3) Der verwendete Rohstoff muss wetterbeständig sein.

(4) Der Sockel von Grablaternen darf nicht beschriftet und nicht höher als 10cm über der Erdoberfläche sein.

(5) Bezeichnungen der Herstellerfirma dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich der Grabmäler angebracht werden.

§ 22 Unterhaltung von Grabmalen

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (in der jeweils gültigen Fassung) fundamentierte und befestigt sein,

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

um ihre dauerhafte Standsicherheit, auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten, zu gewährleisten. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Grabmale sind fortwährend in einem verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Der Friedhofsträger veranlasst eine regelmäßige Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon. Bei entsprechender negativer Kontrolle wird der Nutzungsberechtigte von der Kirchengemeinde schriftlich kontaktiert. Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist. § 25 gilt entsprechend.

(4) Ein Grabmal darf nur errichtet oder verändert werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für Provisorien. Grablaternen, die über 0,50 m hoch sind, bedürfen ebenso der schriftlichen Zustimmung. Der Nutzungsberechtigte stellt mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn einen Antrag zur Grabmalgenehmigung. Dabei muss das Nutzungsrecht nachgewiesen werden. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen.

Die Kirchengemeinde kann in begründeten Fällen die Errichtung untersagen.

§ 23 Grabmalgestaltung, Grabpflege

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Bäume, Sträucher oder Stauden, die 1,40 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden.

(2) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber vorschreiben. Sie wird einheitliche Vorschriften zur Grabgestaltung, insbesondere zur Verwendung von Grabmalmaterialien und gärtnerischen Gestaltung, verfassen. Ebenso können Regelungen zu Verstößen gegen die Vorschriften und Angaben zur Grabpflege getroffen werden. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Einrichtung von Grabfeldern mit und Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften ist zulässig.

Vorschriften zur Grabgestaltung

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

(a) Wahlgrab für Sarg oder Urne:

Grabstellen für Erdbestattungen Sarg und Urne werden von den Angehörigen selber gepflegt bzw. von ihnen in Pflege gegeben. Sie dürfen maximal zu 2/3 mit Kies oder Steinplatten abgedeckt werden, die restliche Fläche muss bepflanzt sein.

Die kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus Schermbeck bietet keine Dauergrabpflege an. Dies geschieht ausschließlich durch externe Firmen.

(b) Rasengrab mit Grabplatte für Sarg oder Urne:

Auf jedem Grab wird eine einheitliche Grabplatte, mit Name und Geburts- und Sterbedatum, durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung angebracht.

Die Pflege der Rasengräber erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung. Das Aufstellen von Grabschmuck und Anpflanzungen ist weder auf den Gräbern noch auf den Wegen erlaubt. Blumen und Kerzen können auf den dafür vorgesehenen Flächen aufgestellt werden.

Das Friedhofspersonal ist dazu angehalten, widerrechtlich aufgestellten Grabschmuck bzw. Anpflanzungen zu entfernen und zu entsorgen.

(c) Rasengrab mit Grundplatte und eigenem Grabmal bzw. eigener Stele für Sarg oder Urne:

Auf dem Grab ist eine ebenerdig eingelassene Grundplatte von einem Fachbetrieb anzubringen. Die Grundplatte muss eine Stärke von mindestens 5 cm haben. Die Größe beträgt 0,50 m x 1,00m bei einem 1-stelligen Grab und 0,50 m x 2,00 m bei einem 2-stelligen Grab. Zwischen den Grundplatten muss eine Randfläche von 0,15 m vorhanden sein. Auf der Grundplatte ist der individuelle Grabstein bzw. die individuelle Stele, ebenfalls durch den Fachbetrieb, aufzustellen. Hier kann auch der Grabschmuck und das Grablicht abgelegt bzw. aufgestellt werden. Es ist nicht erlaubt Grabschmuck und Anpflanzungen auf den Rasenflächen anzubringen.

Das Friedhofspersonal ist dazu angehalten widerrechtlich aufgestellten Grabschmuck bzw. Anpflanzungen zu entfernen und zu entsorgen.

(d) Urnenhöfe:

(1) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen sind Grabstellen, die innerhalb einer zusammenhängenden Fläche liegen. Die konkrete Grabstelle und die Grabgestaltung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Ein Weitererwerb nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) An einer Stelle des Gräberfeldes wird ein Grabmal (z.B. Grabstele oder Grabplatte) errichtet, in das von der Friedhofsverwaltung nach einheitlichen Kriterien Name, Geburts- und Todestag des Verstorbenen eingraviert werden. Die Aufstellung von Grabzeichen (z.B. Steine, Kreuze, Grablichter) am und auf dem Grab ist nicht gestattet.

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

Das Ablegen von Kränzen und Blumenschmuck sowie das Aufstellen von Kerzen am und auf dem Grabmal sind statthaft.

- (3) Die Pflege und Unterhaltung der gesamten Fläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann bei Bedarf nähere Bestimmungen treffen.

§ 24 Kunststoffverbot

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VI. Schlussvorschriften

§ 25 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch einmonatigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 26 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

**Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde**



St. Ludgerus Schermbeck

§ 27 Gruften

Gemauerte Gruften oder Grabgewölbe können auf dem Friedhof nicht angelegt werden.

§ 28 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden, oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen sind nicht genehmigungsfähig.

§ 29 Trauerhalle, Leichenhalle

(1) Die Kirchengemeinde unterhält keine Leichenhalle. Möglichkeiten zur Aufbahrung sind mit dem Bestatter abzustimmen.

(2) Eine Trauerhalle unterhält die Kirchengemeinde nicht. Trauerfeierlichkeiten können in der Pfarrkirche St. Ludgerus abgehalten werden. Art und Umfang sowie der Termin sind mit dem zuständigen Geistlichen abzustimmen.

Dabei sind Termine an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen, am Samstag nur bei besonderer Notwendigkeit bis 12:00 Uhr möglich.

§ 30 Haftung

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

§ 31 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs eine gesonderte Gebührenordnung.

Satzung
für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde



St. Ludgerus Schermbeck

§ 32 Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und Soweit

a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder

b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 11.04.2016 beschlossene Friedhofssatzung außer Kraft.

Schermbeck, den 26.08.24

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Ludgerus



Siegel Kirchenvorstand

Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzenden

Genehmigt
Az: 40.05.10.02.02
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 28.11.2024
im Auftrag

Susanne Duzel

